

**Satzung**  
**über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**  
vom 16.12.1986

**§ 1**  
**Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| bis zu 3 Stunden             | 30,00 EUR |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden | 45,00 EUR |
| mehr als 6 Stunden           | 60,00 EUR |
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

**§ 2**  
**Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks**

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäftes mehr als 3 km beträgt.

**§ 3**  
**Wegstreckenentschädigung**

Beim Zurücklegen von Wegstrecken mit eigenem Kraftwagen erhalten ehrenamtlich Tätige eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz.

Bösingen, den  
gez.: Weiss, Bürgermeister

Änderung am 30.1.1990 § 1

Änderung am 19.11.1999 § 1

Änderung am 27.09.2001, Euroumstellung

Änderung am 14.05.2020, § 1